

## Können sportfähige Schüler die aktive Teilnahme verweigern?

### Anfrage:

*Ich arbeite an einem Berufskolleg in NRW und in unserem (Sport-)Kollegenkreis trat schon mehrfach die Fragen auf, wie wir mit Schülern verfahren sollen, die sich – aus welchen Gründen auch immer – ohne Attest weigern, aktiv am Sportunterricht teilzunehmen, obwohl sie körperlich dazu in der Lage sind. Können sie mit der Note "ungenügend" bewertet werden, oder muss ihnen auch in diesem Falle die Möglichkeit einer "alternativen", theoretisch-passiven Teilnahme (Protokolle, Referate, Tests) zwecks Notenfindung gegeben werden? Anders ausgedrückt: Ist es gewünscht, dass ein solcher Schüler trotz körperlicher Gesundheit völlig ohne aktive sportliche Leistung eine Sportnote auf dem Zeugnis erhält? Wenn ja: Können dies alle Noten zwischen 1 und 6 sein, oder kann beispielsweise festgelegt werden, dass die bestmögliche Note in einem solchen Fall "ausreichend" ist?*

### Antwort:

Es ergibt sich aus der Schulpflicht, dass die durch Richtlinien und Lehrpläne verbindlich verordneten Fächer und deren (gesamten!) Inhalte unterrichtet und auch benotet werden. Es kann demnach nicht wünschenswert sein, dass sich ein sportfähiger Schüler generell weigern darf, aktiv am Sportunterricht teilzunehmen.

Die Teilnahmepflicht der Schüler am Unterricht ergibt sich aus § 42 des Schulgesetzes. Dort heißt es in Absatz 1: „Die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in eine öffentliche Schule begründet ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis. Aus ihm ergeben sich für **alle Beteiligten Rechte und Pflichten**. Dies erfordert ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit.“ und in Absatz 3: „Schülerinnen und Schüler **haben die Pflicht** daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, **sich aktiv daran zu beteiligen**, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. **Sie haben** die Schulordnung einzuhalten und **die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer**, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen **zu befolgen**. (Fett gesetzt durch mich, R.K.)

Falls sich Schüler weigern, den Anordnungen der Lehrkraft Folge zu leisten, ist gemäß § 53 SchG zu verfahren. D.h., es muss versucht werden, über erzieherische Einwirkungen und ggf. auch Ordnungsmaßnahmen die aktive Teilnahme am Bewegungsunterricht zu erreichen. Sollte auch das nicht zum Erfolg führen, ist die weitere Behandlung eines solchen Falles allerdings keine Frage der Notengebung, sondern letztendlich des Verbleibs des Schülers in der Schule, wenn auch die Skala der Ordnungsmaßnahmen nicht greift.

Wenn sich ein sportfähiger Schüler weigert, einzelne für ihn ersichtlich mögliche Leistungen zu erbringen, greift § 48 (5): „Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.“ D.h., in diesem Fall ist jeweils die Einzelnote „ungenügend“ für die geforderte Leistung zu setzen.

Die in der Anfrage angeführten „relativen“ Noten für eine Ersatzleistung oder gar für die Zeugnisnote sind keine schulrechtlich vorgesehene Maßnahme im Unterrichtsgeschehen. Wer dagegen Widerspruch einlegt, wird ohne Zweifel Recht bekommen.

Die von Ihnen angeführten sporttheoretischen Ersatzleistungen greifen ohnedies nur im Fall einer zeitlich begrenzten Sportunfähigkeit. Wenn eine langfristige Sportunfähigkeit attestiert ist, muss statt Sport ein Ersatzfach gewählt werden.